

IRF
VERTEILUNGSREGLEMENT
INLAND

1. Grobverteilung I

Die gemäss Bilanz des IRF zur Verfügung stehende jährliche Verteilsumme aus der Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten wird aufgeteilt in einen Inlandanteil von 30% und einen Auslandanteil von 70%.

2. Grobverteilung II

- 2.1 Von der für das Inland zur Verfügung stehend Verteilsumme werden 10% dem Radio und 90% dem Fernsehen zugewiesen.
- 2.2 Der Radioanteil wird zu gleichen Teilen zwischen den privaten Radiosendern und der SRG aufgeteilt.
- 2.3 Der Fernsehanteil wird zwischen den privaten Fernsehsendern und der SRG im Verteiljahr 2014 im Verhältnis 20% für private Fernsehsender und 80% für die SRG und in den Verteiljahren 2015, 2016, 2017 und 2018 im Verhältnis 25% für private Fernsehsender und 75% für die SRG aufgeteilt.

3. Radioverteilung

- 3.1 Der Radioanteil der Privaten wird gemäss der technischen Senderdichte unter den privaten Radiosendern verteilt.
- 3.2 Programme unter einer Senderdichte von 3% werden nicht in die Verteilung einbezogen.
- 3.3 Radiokanäle, die nicht der Verbreitung eigentlicher Radio-Programme dienen – wie z.B. Kanäle, die ausschliesslich Musik senden, werden nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.

4. Fernsehverteilung

- 4.1 Vom Fernsehanteil der Privaten werden zunächst die Einnahmen aus dem GT 12 nach Marktanteil verteilt. Alle anderen Einnahmen werden nach dem Mittel zwischen Reichweite und Marktanteil verteilt.
- 4.2 Ein Fernsehprogramm, dessen Entschädigung weniger als CHF 3'000.- pro Jahr beträgt, wird nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.
- 4.3 Kanäle, die nicht der Verbreitung eigentlicher TV-Programme dienen – wie z.B. Kanäle, die ausschliesslich Teleshopping- oder Gewinnspiele zeigen, werden nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Bezugsberechtigt nach diesem Reglement sind schweizerische oder liechtensteinische Sendeunternehmen, soweit ihnen Rechte zustehen, welche der kollektiven Verwertungspflicht unterstellt sind und die mit dem IRF einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben.
- 5.2 Wo in diesem Reglement auf die Reichweite und/oder den Marktanteil verwiesen wird, handelt es sich um die Messungen der Mediapulse. Wo in diesem Reglement auf die Senderdichte abgestellt wird, handelt es sich um die Mitteilungen von Swisscable.
- 5.3 Massgebend ist die Nettoreichweite in % ausgewertet mit 30 Sekunden konsekutiver Nutzung. Die Zielgruppe bei Reichweite und Marktanteil sind alle Haushalte am Kabel inkl. deren Gäste. Die zeitversetzte Nutzung wird über 24h während der letzten sieben Tage erfasst.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist wirksam ab 1. Januar 2013 und regelt die Inlandverteilung des IRF für die Verteiljahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018.